

10. OKT. 2019

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Stadt Köthen (Anhalt)
Herrn Oberbürgermeister Hauschild
Marktstraße 1 - 3
06366 Köthen (Anhalt)

030

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

030; 19. 9. 2019

10-12-08 li-bo

7. 10. 2019

Regelungen zur Stimmabgabe in der Verbandsversammlung im Falle der Stimmführerschaft gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 GKG-LSA

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hauschild,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das am 20. 9. 2019 in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist.

Ihre Bitte, für eine landesweit einheitliche Verfahrensregelung zur internen Abstimmung über die von Stimmführer in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes abzugebenden Stimme einzutreten, können wir leider nicht aufgreifen.

Die Neuregelung in § 11 Abs. 4 Satz 4 GKG LSA, wonach der Stadtrat durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter als Stimmführer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes festlegt, ist eine notwendige Regelung um zu gewährleisten, dass die Stimmen eines Verbandsmitgliedes, das mit einer entsprechenden Zahl von Vertretern in der Verbandsversammlung vertreten ist, einheitlich abgegeben werden können. Die sich daraus u. U. ergebende Notwendigkeit, eine Verfahrensregelung zur internen Abstimmung über die vom Stimmführer abzugebende Stimme zu treffen, bedarf nach unserer Auffassung allerdings keiner landeseinheitlichen Regelung.

Jedes Mitglied eines Zweckverbandes muss im Rahmen der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte die Möglichkeit haben, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erforderlichen Festlegungen zur Herbeiführung eines einheitlichen Abstimmungsverfahrens in der Verbandsversammlung zu treffen.

Das entspricht den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs. 3 LVerf LSA und § 1 Abs. 1 KVG LSA sowie der Funktion eines Zweckverbandes, in dem sich kommunale Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Aufgaben zusammenschließen (§ 6 Abs. 1 GKG-LSA). Das Gesetz trifft deshalb zu Recht in § 11 Abs. 4 keine weiteren Bestimmungen für eine ggf. notwendige Verfahrensregelung.

Das in Ihrer Beschlussvorlage 2019202/1 vom 27. 8. 2019 für den Stadtrat vorgeschlagene Verfahren zur Stimmführerschaft im Abwasserverband Köthen greift den durch das Gesetz eröffneten Handlungsspielraum auf und stellt einen geeigneten Weg zur Gestaltung der Mitgliedschaftsrechte der Stadt Köthen (Anhalt) im Abwasserverband Köthen dar.

Unter Berücksichtigung des Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung sind jedoch auch andere Verfahrensregelungen denkbar, die für andere Mitglieder des Zweckverbandes unter Berücksichtigung derer Belange ebenso geeignet sein können, dem Ziel der einheitlichen Stimmabgabe in der Verbandsversammlung zu entsprechen. Die sich hieraus ergebende Pluralität entspricht dem kommunalen Selbstverwaltungsgedanken, für den der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt einzutreten hat.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter